

Projektselektionskriterien

Kooperationsprogramm INTERREG V-A

Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020

I. ALLGEMEINE AUSWAHLKRITERIEN

1. Fördertatbestand

Ein Projekt kann nur dann gefördert werden, wenn es einer der im Kooperationsprogramm „INTERREG V-A Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020“ genannten Prioritätsachsen und einem dazugehörigen Spezifischen Ziel entspricht und deren Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben erfüllt.

Die einzelnen Fördertatbestände sind unter III. Fördertatbestände auf Ebene der Prioritätsachsen und Spezifischen Ziele dargestellt.

2. Fördersummen

Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen der Fördersummen, insbesondere muss keine bestimmte Mindestfördersumme erreicht sein.

Projekte mit zur Förderung beantragten Kosten bis zu € 25.000 unterliegen als sog. Kleinprojekte einem vereinfachten Verfahren in der Antragstellung und Abrechnung.

3. Antragsberechtigung

Im Rahmen des jeweiligen Spezifischen Ziels (SZ) können sich folgende Rechtspersönlichkeiten um eine Förderung bewerben:

- SZ 1:** Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere öffentliche und private Forschungseinrichtungen sowie Kompetenzzentren und relevante intermediäre Einrichtungen
- SZ 2:** Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Unternehmen sowie Clusterorganisationen, gesetzliche Interessenvertretungen, intermediäre Einrichtungen, Branchenverbände und Verkehrsverbände, Gebietskörperschaften
- SZ 3:** Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, gesetzliche Interessenvertretungen, intermediäre Einrichtungen, Branchenverbände, Gebietskörperschaften
- SZ 4:** Öffentliche und private Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände aus dem Bereich Natur- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft
- SZ 5:** Öffentliche und private Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände aus dem Bereich Natur- und Umwelt- und Katastrophenschutz, Land- und Forstwirtschaft
- SZ 6 + 7:** Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Vereine, Verbände, Gemeinden und andere Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen

4. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Projektteilnehmer

Es werden nur Projekte mit gesicherter Finanzierung gefördert.

5. Administrative und operationelle Leistungsfähigkeit der Projektteilnehmer

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen die Projektteilnehmer über eine hinreichende administrative und operationelle Leistungsfähigkeit zur Projektumsetzung verfügen. Zudem muss die Wirtschaftlichkeit eines Projekts nachhaltig gesichert sein.

6. Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Ansatzes

Das Projekt muss eine grenzüberschreitende Herausforderung im Programmgebiet bearbeiten und / oder grenzüberschreitende Potenziale, besser als durch rein nationale Ansätze, nutzbar machen.

Für eine weitreichende Wirkung der begrenzten Fördermittel können Projekte auch dann abgelehnt werden, wenn im Programm oder Programmgebiet bereits vergleichbare oder ähnliche Projekte bestehen oder für eine Förderung konkret vorgesehen sind.

7. Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts

Gemäß Art. 12 (4) der VO (EU) Nr. 1299/2013 müssen die Projektteilnehmer das Projekt gemeinsam ausarbeiten und gemeinsam umsetzen. Zusätzlich sind die Projektteilnehmer verpflichtet, bei der personellen Ausstattung und / oder der Finanzierung der Projekte zusammenzuarbeiten. Dies wird im Detail wie folgt definiert:

Gemeinsame Ausarbeitung

- Alle Projektteilnehmer tragen zur Projektentwicklung bei.
- Die Projektteilnehmer legen die Projektumsetzung fest; d.h.: gemeinsame Entwicklung von Zielen, Ergebnissen, Budget, Zeitplan und Verantwortlichkeiten für Aufgabenbereiche zur Zielerreichung.

Gemeinsame Umsetzung

- Der Lead-Partner trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt, aber alle Projektteilnehmer sind teilverantwortlich in die Umsetzung eingebunden.
- Zumindest in einem Aufgabenbereich arbeiten mehrere Projektteilnehmer grenzüberschreitend zusammen.

Gemeinsames Personal

- Jeder Projektteilnehmer stellt für die Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabenbereiche ausreichend qualifiziertes Personal bereit.
- Alle Mitarbeiter koordinieren ihre Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich untereinander und tauschen regelmäßig Informationen aus.
- Die Projektteilnehmer sehen von unnötigen Doppelfunktionen ab.

Gemeinsame Finanzierung

- Alle Projektteilnehmer leisten einen Finanzierungsanteil.
- Die Budgetaufteilung spiegelt die Aufteilung der Aufgaben zwischen den Partnern wider (mit Ausnahme von Kosten, welche die Projektteilnehmer gemeinsam tragen).

8. Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind. Dazu müssen die beantragten Fördermittel und die dem zugrundeliegenden Kosten eine Kohärenz mit den Projektinhalten und dem Arbeitsplan aufweisen, d.h., der Projektgröße und den erwarteten Ergebnissen und Outputs angemessen sein.

9. Übereinstimmung des Projekts mit öffentlichen Interessen / kein Rechtsanspruch auf Förderung

Gefördert werden nur Projekte, die im öffentlichen Interesse stehen. Der Beitrag eines Projekts zu regionalen, nationalen oder europäischen Strategien im jeweiligen Sektor / Bereich wird dementsprechend positiv bewertet.

Das INTERREG-Programm ist der politischen Neutralität verpflichtet, weswegen insbesondere Projekte politischer Parteien nicht gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem INTERREG-Programm V-A Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020 besteht nicht.

10. Wirkung des Projekts muss im Programmgebiet zum Tragen kommen

Die Wirkung des Projekts muss grundsätzlich im Programmgebiet¹ zum Tragen kommen. Dabei umfassen die Vorhaben i.d.R. Begünstigte mit Sitz im Programmgebiet und eine Projektumsetzung in beiden programm beteiligten Mitgliedsstaaten. Ein Vorhaben kann in einem einzigen programm beteiligten Staat ausgeführt werden, wenn grenzüberschreitende Auswirkungen und Vorteile gegeben sind (Art. 12 Abs. 2 VO (EU) 1299/2013). In Einzelfällen können Organisationen (bspw. EVTZ, EWIV, etc.), die dem Recht eines der programm beteiligten Mitgliedsstaaten unterliegen, Alleinbegünstigter für ein Projekt sein; vorausgesetzt, dass die Organisation von Behörden oder Einrichtungen aus beiden programm beteiligten Mitgliedsstaaten eingerichtet wurde (Art. 12 Abs. 3 VO (EU) 1299/2013).

In begründeten Einzelfällen kann die Wirkung eines Projekts bzw. eines Projektteils außerhalb des Programmgebiets zum Tragen kommen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) 1299/2013):

- Das Projekt bedeutet Vorteile für das Programmgebiet.
- Der Gesamtbetrag der EFRE-Fördermittel für Projekte außerhalb des Programmgebiets übersteigt nicht 20% der EFRE-Fördermittel auf Programmebene.
- Die Verpflichtung der Verwaltungs- und Kontrollbehörden im Zusammenhang mit der Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Projektes werden von den Behörden des Programms wahrgenommen.

11. Auswirkungen des Projekts auf nachhaltige Entwicklung

Jedes Projekt muss im Einklang mit Art. 8 der VO (EU) 1303/2013 stehen. Können zudem weitere günstige Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung im Programmraum ausgewiesen werden, so wird dies positiv bewertet.

Unter nachhaltiger Entwicklung wird dabei der Erhalt ökologischer, ökonomischer und sozialer Grundlagen zur Sicherung der Lebensqualität für heutige und künftige Generationen verstanden.

12. Auswirkungen des Projekts auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Jedes Projekt muss den Grundsätzen von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Art. 7 der VO (EU) 1303/2013 entsprechen. Begünstigt ein Projekt Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, so wird dies positiv bewertet.

¹ Das Programmgebiet setzt sich aus folgenden NUTS-III-Regionen zusammen:

- Österreich: Innviertel, Linz-Wels, Mühlviertel, Steyr-Kirchdorf, Traunviertel, Lungau, Pinzgau-Pongau, Salzburg und Umgebung, Außerfern, Innsbruck, Osttirol, Tiroler Oberland, Tiroler Unterland, Bludenz-Bregenzer Wald, Rheintal-Bodenseegebiet
- Bayern: kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim, Altötting, Berchtesgadener Land, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Traunstein, Weilheim-Schongau, kreisfreie Stadt Landshut, Landkreis Landshut, kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen, Rottal-Inn, Dingolfing-Landau, kreisfreie Stadt Kaufbeuren, kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), kreisfreie Stadt Memmingen, Lindau (Bodensee), Ostallgäu, Unterallgäu, Oberallgäu

13. Auswirkungen des Projekts auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Jedes Projekt muss den Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen nach Art. 7 der VO (EU) 1303/2013 berücksichtigen. Begünstigt ein Projekt die Gleichstellung von Männern und Frauen, so wird dies positiv bewertet.

14. Vorlage im Begleitausschuss

Alle formal vollständig eingereichten Projekte werden dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt, gereiht nach Spezifischem Ziel und einer qualitativen Bewertung durch die jeweiligen Regionalen Koordinierungsstellen sowie das Gemeinsame Sekretariat. Die qualitative Bewertung umfasst folgende Kriterien:

- Kooperationskriterien
- Beitrag zu Programmzielen und -outputs
- Fachliche Einschätzung auf regionaler Ebene
- Wirkung der grenzüberschreitenden Kooperation
- Projektkontext (Beitrag zu relevanten Strategien und Grundsätzen)

II. FÖRDERSÄTZE

Der EFRE-Fördersatz beträgt i.d.R. bis zu 75%. Projekte im Rahmen des Spezifischen Ziels 1 können mit einem Fördersatz bis zu 85% unterstützt werden.

In beihilferechtlich relevanten Fällen kann dieser Fördersatz jedoch entsprechend der jeweilig anzuwendenden rechtlichen Vorgaben reduziert werden.

III. Fördertatbestände auf Ebene der Prioritätsachsen und Spezifischen Ziele

Prioritätsachse 1: Verbreiterung und Verbesserung der grenzüberschreitenden F&E&I-Kapazitäten

- SZ 1:** Auf- und Ausbau gemeinsamer, grenzüberschreitender Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten im Hochschulsektor und bei Kompetenzzentren
- SZ 2:** Erhöhung der unternehmensbezogenen grenzüberschreitenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten durch Stärkung geeigneter Unterstützungsstrukturen

Prioritätsachse 2: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

- SZ 3:** Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes im Hinblick auf eine nachhaltige, grenzüberschreitende touristische Entwicklung
- SZ 4:** Verbesserung der Biodiversität durch grenzüberschreitende Managementstrukturen von Schutzgebieten, Biodiversitätspartnerschaften, Arten- und Bodenschutzprojekte
- SZ 5:** Schutz des Lebensraums und der Biodiversität durch Auf- und Ausbau der grünen Infrastruktur

Prioritätsachse 3: Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

SZ 6: Stärkung von grenzübergreifenden Strukturen zur Unterstützung der regionalen Governance sowie eines Instrumentes zur Förderung grenzübergreifender Initiativen und Projekte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft

SZ 7: Aufbau und Intensivierung langfristiger und struktureller grenzübergreifender Kooperationen zur stärkeren sozialen und ökonomischen Integration sowie zum Abbau von administrativen und legislativen Barrieren